

Weisung 202004014 vom 29.04.2020 – Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den gemeinsamen Einrichtungen

Laufende Nummer:

Geschäftszeichen: AM – II-2111 / 3317

Gültig ab: 01.04.2020

Gültig bis: 30.09.2020

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG um. Mit dieser Weisung erhalten die gemeinsamen Einrichtungen Hinweise zum Einsatz sozialer Dienstleistungen zur Krisenbewältigung und Regelungen zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags.

1. Ausgangssituation

Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Die Weisung regelt die Umsetzung des SodEG in den gemeinsamen Einrichtungen bezogen auf die Leistungen des Bundes gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB II.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Ausgangslage


Aufgrund der zur Bekämpfung der Corona-Epidemie bundesweit ergriffenen Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz ist der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen und von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorglichen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Mit dem SodEG wird ein besonderer Sicherstellungsauftrag für die sozialen Dienstleister geregelt, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen. Ausgenommen sind nur das SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und das SGB XI (Soziale Pflegeversicherung). Dieser besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen Mitteln ihren Bestand absichern können. Soweit ein Dienstleister seinen Bestand auch während der Corona-Epidemie mit vorrangigen Mitteln absichern kann, ist die Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dem SodEG nicht erforderlich.

2.2. Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung (§ 1 SodEG)

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG an Einrichtungen und soziale Dienste ist, dass diese – soweit möglich – aktiv Angebote zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus Krise einbringen. Sie haben dabei alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen (dabei ist aber insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Vorbereitung/ Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen), um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen. Hierzu stellen sie Arbeitskräfte (Stammpersonal des Unternehmens), Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung, die hierfür geeignet und einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z. B. die Unterstützung von Personen aus Risikogruppen bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Potentielle Bedarfsträger für den Abruf dieser Ressourcen sind Einrichtungen und Unternehmen, die für die Bewältigung der aktuellen Krise besonders relevant sind (insbesondere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Beratungsinstitutionen usw.). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch den Einsatz in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Die Nutzung der von sozialen Dienstleistern angebotenen Ressourcen durch die gemeinsamen Einrichtungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Es ist vorgesehen, eine Verpflichtung an die sozialen Dienstleister in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen, ihre Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der



Corona-Pandemie aktiv den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist oder seine sozialen Dienstleistungen durchführt, anzubieten.

2.3. Umsetzung des Sicherstellungsauftrages (§§ 2 und 3 SodEG)

Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen stellen im Gegenzug den Bestand der sozialen Dienstleister, die mit ihnen zum Stichtag 16.03.2020 in einer sozialrechtlichen Rechtsbeziehung standen, sicher, soweit diese nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Die gemeinsamen Einrichtungen gewähren hierfür Zuschüsse an die sozialen Dienstleister (Sicherstellungsauftrag).

Das Verfahren ist so angelegt, dass Überzahlungen weitestgehend vermieden werden können. Soweit Überzahlungen aus nachträglich gewonnenen Erkenntnissen entstehen, werden diese im Rahmen von Erstattungsansprüchen nach § 4 SodEG beglichen.

2.3.1 Antragstellung SodEG

Der Antrag auf einen Zuschuss nach dem SodEG (SodEG-Zuschuss) wird durch den sozialen Dienstleister bei der zuständigen gemeinsamen Einrichtung beantragt. Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG können ab 16.03.2020 gestellt werden. Die Entscheidung über den SodEG-Antrag für den Zeitraum 16.03.-31.03.2020 erfolgt unbeachtet der für diesen Zeitraum unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits gezahlten Maßnahmekosten. Rechtsgrundlos gezahlte Maßnahmekosten werden vom Träger zurückgefordert.

Anträge können auch rückwirkend gestellt werden. Der Antrag für die sozialen Dienstleister ist auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit eingestellt.

2.3.2 Entscheidung über den SodEG-Antrag

Den gemeinsamen Einrichtungen wird für die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages eine fachliche Weisung (siehe Anlage) bereitgestellt, die verbindlich zu nutzen ist. Die fachliche Weisung enthält u. a. folgende Hinweise.

- Erklärungen zum Antragsformular und Hinweise zur Prüfung des Antrages
- Verfahrensschritte zur Berechnung der SodEG-Zuschusshöhe
- Hinweise zur Auszahlung über das IT-Verfahren ERP
- Hinweise zur Abwicklung und Dokumentation in der E-Akte

Um bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses ein einheitliches Vorgehen – insbesondere für Träger, die in beiden Rechtskreisen Maßnahmen durchführen – sicherzustellen, werden den gemeinsamen Einrichtungen zentrale Arbeitsmittel bereitgestellt. Das in der fachlichen Weisung beschriebene Berechnungsverfahren ist für die gemeinsamen Einrichtungen verbindlich.

Zur Unterstützung wird jeder gemeinsamen Einrichtung eine Berechnungshilfe mit einer Auswertung der ERP-Zahlungsdatensätze zur Verfügung gestellt. Diese Zahlungsübersichten weisen je Dienststelle im Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 Zahlungsbeträge je IBAN für diejenigen Träger aus, die für den SodEG-Zuschuss maßgebliche Leistungen erhalten haben. Die Zahlungsbeträge beinhalten maßnahme- und teilnehmerbezogenen Kosten. Die Berechnung des SodEG-Zuschusses erfolgt unter Berücksichtigung dieser ERP-Zahlungsübersichten und der entsprechenden Verfahrensschritte in der fachlichen Weisung.

Es ist vorgesehen, den gemeinsamen Einrichtungen die Zahlungsübersichten mit Hinweisen zur Nutzung und zum Kommunikationskanal zeitnah zu übermitteln. Hierzu erhalten die gemeinsamen Einrichtungen noch weitergehende Regelungen.


Vorrangige Mittel, die der soziale Dienstleister bereits beantragt hat und die ihm bereits zugeflossen sind, werden, entsprechend seiner Angaben im Antrag, bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet. Alle Angaben des sozialen Dienstleiters zu den vorrangigen Mitteln, müssen sich anteilig auf die konkrete gemeinsame Einrichtung beziehen, für die der Antrag gestellt wird. Die vorrangigen Mittel sind monatlich anzugeben. In der im Antrag angegebenen Höhe werden die vorrangigen Mittel bei der Zuschussberechnung in Abzug gebracht.

Die Anträge werden erst bearbeitet, wenn den gemeinsamen Einrichtungen der zentral entwickelte, einheitliche Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid zur Verfügung steht. Dieser wird den gemeinsamen Einrichtungen zeitnah zugeleitet.

2.3.3 Auszahlung des SodEG-Zuschusses

Der ermittelte Zuschuss wird direkt über ERP zur Auszahlung angewiesen. Die voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen nach §5 SodEG sollten als Daueranordnungen angelegt werden. Es wird eine Daueranordnung zunächst bis 30.06.2020 empfohlen. Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Nach finaler Bearbeitung des Antrages ist in der E-AKTE eine Aufgabe mit Fälligkeit 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums zu erstellen, um den Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG zu prüfen.



Die Abwicklung und Dokumentation erfolgt in der E-AKTE SGB II. Dazu wird ein neuer Aktentyp „2522 SodEG“ eingeführt. Der Zugriff für diesen neuen Aktentyp wird für die Kompetenzgruppe 13 „Arbeitgeber-Träger Leistungen / Sachbearbeitung“ eingerichtet. Als Fachschlüssel wird die Kundennummer aus STEP-Betrieb (Arbeitgeber/Träger) verwendet.

Alle Anträge nach dem SodEG sind in STEP zu dokumentieren. Zur Dokumentation in STEP erhalten die gemeinsamen Einrichtungen noch zeitnah weitere Regelungen.

2.3.4 Erstattungsanspruch (§ 4 SodEG)

Die gemeinsamen Einrichtungen haben nach § 4 SodEG einen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit diesen im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind.

Ein Erstattungsanspruch nach § 4 entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages. Hinweise zur Umsetzung dieses Erstattungsanspruchs ergehen in Kürze.

2.3.5. Zuständigkeit und Geltungsdauer (§ 5 SodEG)

Nach § 5 ist die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages derzeit begrenzt bis zum 30. September 2020.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der rechtssicheren Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG.

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen den Sicherstellungsauftrag entsprechend der Weisung um und gewähren zeitlich begrenzte, monatliche Zuschüsse an die sozialen Dienstleister.

Die gemeinsamen Einrichtungen holen die Zustimmung der Trägerversammlung ein, sofern im Einzelfall zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise die Nutzung der von sozialen Dienstleistern angebotenen Ressourcen regional erforderlich scheint.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Nach § 2 Satz 1 SodEG gewährleisten die Leistungsträger den Bestand der sozialen Dienstleister. Nach § 3 Satz 2 und Satz 5 SodEG ermittelt sich die Berechnung der Höhe der hierfür erbrachten Zuschüsse anteilig auf Basis der im maßgeblichen Vergangenheitszeitraum nach § 3 Satz 2 bis 4 SodEG geleisteten Zahlungen auf Grundlage der Rechtsverhältnisse nach § 2 SodEG, in denen die sozialen Dienstleister und die Leistungsträger zueinanderstanden. Die Begründung zum SodEG führt aus „Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand [des] Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) gefährdet. Im Falle des Verlusts sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorglichen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden.“ Es „greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister erst, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet sind; soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung nicht erforderlich.“ so die Begründung weiter. Der Sicherstellungsauftrag ist nach § 5 SodEG begrenzt auf eine Zeitdauer, die die gegenwärtige Erwartung des Gesetzgebers widerspiegelt, dass danach die Rechtsverhältnisse nach § 2 SodEG wieder vollumfänglich aufleben können.

Zugangsvoraussetzungen, Berechnungsweise der Zuschüsse und zeitliche Befristung zeigen den Charakter der nach dem SodEG an die sozialen Dienstleister erbrachten Zahlungen als Substitut zu denjenigen Ausgaben der Leistungsträger auf, für die die bestehenden Rechtsverhältnisse aufgrund der gegenwärtigen Krisensituation infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht erfüllt werden können und von daher grundsätzlich kein Zahlungsanspruch besteht. Das SodEG ist insofern keine eigenständige Aufgabe, sondern eine Annexaufgabe zu den Aufgaben, die gegenwärtig nicht erfüllt werden können. Es ist daher zutreffend, dass die Finanzierungsströme des SodEG als Annex an die bisherigen Vertrags-, Rechts- und Zahlungsbeziehungen im Normalbetrieb anknüpfen. Der Eingliederungstitel SGB II dient der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und wird dazu in Maßnahmen bei Trägern / sozialen Einrichtungen / Unternehmen und Dienstleistern eingesetzt. Deren Erhalt dient unmittelbar auch der Sicherung der Integrationsperspektive der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Das BMAS bestätigt, dass Auszahlungen nach § 3 SodEG aus dem Eingliederungstitel SGB II zu nehmen sind. Eine andere Finanzausweisung oder Finanzierung ist im SodEG nicht vorgesehen.

Für die Leistungen nach § 3 SodEG werden den gemeinsamen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Das erforderliche Budget wird aus den

Einsparungen durch die Unterbrechung der Maßnahmen im Eingliederungsbudget zur Verfügung stehen. Notwendiges Budget ist auf die entsprechenden Budgetträger einzustellen.

Für die Bewirtschaftung der Auszahlungen, Bindungen und Erstattungen stehen in ERP-Finanzen und im Kontierungshandbuch folgende Elemente für Buchungen im Rechtskreis SGB II bereit:

Für Auszahlungsanordnungen und Bindungen

7-68511-01-5090 – „GruSi – Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags SodEG“

7-68511-01-5091 - HV 2747 TV 0001

Für den Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG

7-28101-01-0011 – HV 2746 TV 0001 „Erstattungen sozialer Dienstleister –

Sicherstellungsauftrag SodEG“

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift